

Leih- und Nutzungsbedingungen für mobile Endgeräte im Schulbetrieb der Gemeinde Sulzfeld

Die Gemeinde Sulzfeld stellt Schülerinnen und Schülern der Blanc-und-Fischer-Gemeinschaftsschule im Rahmen eines schulischen Medienkonzepts mobile Endgeräte (Tablets) zur Verfügung, um das digitale Lernen im Unterricht und zu Hause zu fördern. Das Angebot erfolgt ergänzend zur analogen Unterrichtsausstattung und richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5. Die Nutzung ist freiwillig und stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht dar. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Geräte und regelt die Nutzung im Rahmen einer Leih- und Nutzungsvereinbarung. Die nachfolgenden Bestimmungen schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgabe, Nutzung, Verwaltung, Rückgabe und den Datenschutz im Zusammenhang mit der Geräteausleihe.

1. Überlassung von mobilen Endgeräten

(1) Die Gemeinde Sulzfeld stellt Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften für schulische bzw. dienstliche Zwecke ein mobiles Endgerät samt erforderlichem Zubehör zur Verfügung. Die Geräte verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(2) Zur Ausstattung zählen insbesondere: Tablet, Netzgerät, Netz- bzw. Ladekabel, Schutzhülle, ggf. Tastaturhülle oder Eingabestift. Die tatsächliche Ausstattung wird im Übergabeprotokoll dokumentiert.

2. Nutzungsentgelt

(1) Für die Bereitstellung und Nutzung des mobilen Endgeräts wird ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 6,50 € erhoben. Dieses Entgelt deckt anteilig die Kosten für Anschaffung, Ausstattung, Systemeinrichtung, Gerätemanagement (MDM), Versicherung sowie laufenden Support.

(2) Die Abrechnung des Nutzungsentgelts erfolgt monatlich zum Monatsersten für den laufenden Monat und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

(3) Eine anteilige Rückerstattung des Nutzungsentgelts bei vorzeitiger Beendigung des Leihverhältnisses im laufenden Monat (z. B. durch Schulwechsel oder Abgang) erfolgt nur ausnahmsweise und nach Einzelfallprüfung, da die Bereitstellungskosten unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer anfallen. Die Rückgabe des Geräts hat in jedem Fall ordnungsgemäß und vollständig zu erfolgen.

(4) Wird das Nutzungsentgelt trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt, behält sich die Gemeinde Sulzfeld das Recht vor, das Leihverhältnis zu kündigen und das Endgerät zurückzufordern. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

3. Voraussetzungen und Beendigung der Nutzung

(1) Die Bereitstellung eines mobilen Endgeräts setzt voraus, dass die betreffende Person in einem aktiven Schul- oder Dienstverhältnis zur Blanc-und-Fischer Schule in Sulzfeld steht. Für Schülerinnen

und Schüler ist die Einschulung bzw. Aufnahme an der Schule maßgeblich; für Lehrkräfte ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis mit Unterrichtsverpflichtung an der Schule.

(2) Mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen, insbesondere durch Schulwechsel, Abgang, Beendigung der Schulpflicht oder Versetzung, Ruhestand oder sonstiges dienstliches Ausscheiden, endet die Bereitstellung automatisch. Das Gerät einschließlich Zubehör ist in diesem Fall innerhalb von zwei Werktagen vollständig zurückzugeben.

(3) Die Gemeinde Sulzfeld behält sich vor, die Nutzung des Geräts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen,
- erheblicher Missbrauch des Geräts oder der bereitgestellten Infrastruktur,
- wiederholter Zahlungsverzug trotz Mahnung,
- Gefährdung der Sicherheit oder Integrität der IT-Systeme der Schule oder Gemeinde.

(4) Die Beendigung der Nutzung entbindet nicht von der Pflicht zur Rückgabe des Geräts im vertraglich vereinbarten Zustand. Die Rückgabe ist mit einem Rückgabeprotokoll zu dokumentieren.

4. Zweckbindung und Nutzungsumfang

(1) Die mobilen Endgeräte werden ausschließlich für schulische oder dienstliche Zwecke bereitgestellt. Dazu zählen insbesondere der Präsenz- und Fernunterricht, die Vor- und Nachbereitung sowie schulische Projekte und Kommunikation. Eine private Nutzung ist untersagt.

(3) Die Nutzung durch Dritte – auch durch Familienangehörige – ist nicht erlaubt. Die Geräte sind ausschließlich durch die zugewiesene Person zu verwenden.

(4) Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Datenschutz, Jugendmedienschutz, Urheber- und Strafrecht, sind zu beachten. Verstöße können zur Beendigung der Nutzung (Ziff. 3.3) führen.

(5) Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Schulleitung oder des Schulträgers.

5. Umgang mit dem Gerät und Sorgfaltspflicht

(1) Das Gerät ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Es ist verpflichtend in der mitgelieferten Schutzhülle zu verwenden, um Schäden durch Stöße, Stürze oder äußere Einwirkungen zu vermeiden. Auch beim Transport, insbesondere in Schulanzen oder Taschen, ist auf eine sichere Verwahrung zu achten.

(2) Jegliche technischen Veränderungen oder Manipulationen am Gerät, etwa die Umgehung von Sicherheitseinstellungen, das Aufspielen alternativer Betriebssysteme oder die Installation nicht genehmigter Software, sind untersagt.

(3) Tritt eine Beschädigung, ein Verlust oder ein technischer Defekt auf, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Bei Diebstahl ist zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und eine Kopie hiervon der Schule vorzulegen. Eine selbstständige Reparatur oder Beauftragung Dritter ist untersagt.

(4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder bei Verlust des Geräts haftet die nutzende Person – bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte – in vollem Umfang. Die Kosten für Reparatur oder Ersatz werden entsprechend in Rechnung gestellt.

6. Geräteverwaltung und Support

(1) Die mobilen Endgeräte werden zentral durch die IT-Administration der Gemeinde Sulzfeld verwaltet. Zum Einsatz kommt eine Mobile-Device-Management-Lösung, die eine einheitliche Konfiguration, Absicherung und Betreuung aller Geräte ermöglicht. Über diese Plattform erfolgt die Einrichtung, Wartung und Verwaltung der Geräte sowie die Zuweisung schulischer Anwendungen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, sicherheitsrelevante und funktionale Updates sowie Konfigurationsänderungen zentral durchzuführen. Ebenso kann die Installation oder Entfernung von Anwendungen serverseitig erfolgen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung von Datenschutz- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

(3) Eine eigenständige Installation zusätzlicher Apps ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung oder der zuständigen IT-Administration zulässig. Eine eigenmächtige Veränderung der Gerätekonfiguration stellt einen Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen dar und kann zum Ausschluss, bzw. Beendigung der Nutzung führen.

7. Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Verwaltung und Nutzung der mobilen Endgeräte werden personenbezogene Daten verarbeitet. Dies umfasst insbesondere Vor- und Nachname, Klassenzugehörigkeit sowie nutzungsbezogene Gerätedaten.

(2) Die zentrale Verwaltung der Geräte erfolgt über die Mobile-Device-Management-Plattform JAMF School. Hierüber werden Geräte einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zugewiesen, konfiguriert und zentral administriert. Dabei werden lediglich die zur Systemverwaltung notwendigen personenbezogenen Daten gespeichert. Nach Beendigung der Nutzung werden diese Daten zeitnah gelöscht.

(3) Die Geräte können mit einer Ortungsfunktion ausgestattet sein. Diese ist standardmäßig deaktiviert und darf ausschließlich im Falle eines Verlusts oder Diebstahls durch autorisierte IT-Administratoren der Gemeinde Sulzfeld aktiviert werden. Eine Standortermittlung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 115b Schulgesetz Baden-Württemberg. Für bestimmte Funktionen – wie insbesondere die Nutzung der MDM-Verwaltung, Ortungsfunktionen und gegebenenfalls spezifischer Apps – ist zusätzlich eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erforderlich.

(5) Die Einwilligung wird in einer gesonderten Erklärung eingeholt, die vor der Geräteübergabe unterzeichnet werden muss. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs kann die Nutzung des Endgeräts nur in einem eingeschränkten Umfang oder – je nach technischer Umsetzbarkeit – nicht weiter ermöglicht werden.

8. Rückgabe

(1) Das mobile Endgerät sowie sämtliches mitausgehändigtes Zubehör (z. B. Netzteil, Kabel, Schutzhülle, Eingabestift) sind bei Beendigung der Nutzung – insbesondere beim Verlassen der Schule, auf Aufforderung der Schulverwaltung oder bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses – vollständig und in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben.

(2) Vor der Rückgabe ist durch die Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass alle personenbezogenen und privaten Daten vollständig gelöscht sind. Dies betrifft insbesondere gespeicherte Dokumente, E-Mails, Fotos, Einstellungen, Benutzerkonten und Passwörter. Bei Bedarf leistet die IT-Administration Hilfestellung.

(3) Die Rückgabe erfolgt an eine von der Schule benannte verantwortliche Person. Sie wird durch ein Rückgabeprotokoll dokumentiert, in dem der Zustand des Geräts sowie eventuelle Schäden oder fehlende Zubehörteile festgehalten werden. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Es dient als Nachweis für die ordnungsgemäße Rückgabe und ggf. als Grundlage für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

9. Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsbedingungen gelten als Grundlage für die Nutzung schulischer mobiler Endgeräte der Gemeinde Sulzfeld. Die tatsächliche Nutzung eines Geräts setzt voraus, dass die betroffene Person sowie – bei Minderjährigen – deren Erziehungsberechtigte eine separate Nutzungsvereinbarung unterzeichnen.

(2) Die Gemeinde Sulzfeld behält sich das Recht vor, die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen bei Bedarf zu aktualisieren. Über Änderungen werden die Betroffenen rechtzeitig informiert. Änderungen werden erst mit erneuter Kenntnisnahme und Zustimmung wirksam.

(3) Verstöße gegen diese Bedingungen – insbesondere gegen die Zweckbindung, Sorgfaltspflichten, Datenschutzregelungen oder die Zahlungsmodalitäten – können zu einem Ausschluss von der Nutzung führen. In schweren oder wiederholten Fällen behält sich die Gemeinde Sulzfeld das Recht vor, Schadensersatz geltend zu machen oder rechtliche Schritte einzuleiten.

(4) Diese Nutzungsbedingungen treten mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und gelten bis zur vollständigen Rückgabe des bereitgestellten Geräts und Abschluss aller Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis.

Sulzfeld, 16.07.2025



Simon Bolg

Bürgermeister